

# RS Vwgh 1991/11/28 91/06/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1991

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

BauO Stmk 1968 §3 Abs2;

BauO Stmk 1968 §62 Abs1;

BauRallg;

## Rechtssatz

Die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist unter dem Gesichtspunkt des Flächenwidmungsplan und des Bebauungsplanes in gleicher Weise Voraussetzung der Rechtmäßigkeit einer Widmungsbewilligung und einer Baubewilligung. Eine entgegen einer bestehenden Flächenwidmung erteilte Widmungsbewilligung entfaltet jedoch keine normative, dh bindende Wirkung für das Baubewilligungsverfahren dahin, daß schon deshalb von der raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit des Projektes ausgegangen werden müßte.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991060030.X04

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>